

Wo stehen wir? Der aktuelle Sachstand im Vergaberecht - EU, Deutschland, NRW

Heide Rühle, ehem. MdEP

Einige ergänzende Angaben zu meiner Person: ich war von 1999 bis 2014 (15 Jahre) Mitglied des Europaparlamentes, davon die meiste Zeit im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, der im Europaparlament die Zuständigkeit hat für das Vergaberecht.

Die **Revision des Vergaberechtes im Jahr 2004** habe ich leider nur am Rand mit verfolgt, damals lag die Zuständigkeit noch im Rechtsausschuss, aber über die mangelhafte Umsetzung dieser Revision in den Mitgliedstaaten habe ich im Auftrag des Ausschusses zwei Berichte geschrieben, die mit großer Mehrheit im Parlament verabschiedet wurden.

Sicher waren die revidierten Richtlinien kein parlamentarisches Meisterstück, sie enthielten zu viele Formelkompromisse, die zu zahlreichen Rechtsprozessen führten, aber die Umsetzung in den Mitgliedstaaten - auch und besonders in Deutschland - hat die Unklarheiten noch verstärkt. Ich verweise nur auf die Debatte über "**vergabefremde Kriterien**" in Deutschland, die Mehrheit der Juristen vertrat die Position Vergaberecht habe in erster Linie das Ziel der sparsamen Haushaltsführung, soziale und ökologische Kriterien, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen seien dagegen "vergabefremd".

Tatsächlich ist die öffentliche Beschaffung mit einem Volumen von 19 - 20% des europäischen Bruttoinlandproduktes oder gut 2.300 Mrd. Euro pro Jahr das **größte öffentliche Investitionsprogramm**, diese öffentlichen Geldern sollte auch gezielt für öffentliche Interessen eingesetzt werden können.

Doch obwohl die revidierten Richtlinien von 2004 bereits **ökologische und soziale Kriterien** für die Auftragsvergabe enthielten wurde sowohl in Deutschland, als auch in anderen Mitgliedstaaten, dem **billigsten** und nicht dem besten Angebot in 80 - 90 % der Fälle den Zuschlag erteilt.

Das Parlament forderte die Kommission auf, für mehr Klarheit zu sorgen und die Kommission entschied sich schließlich, die Richtlinien komplett zu revidieren. In der tiefen wirtschaftlichen Krise vieler Mitgliedstaaten sollte die Spielräume für strategische Vergabe gestärkt werden, im Sinne einer nachhaltigen, sozialen und ökologischen wirtschaftlichen Entwicklung, Förderung von Beschäftigung, Innovation und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Diese Zielsetzung wurde von der Mehrheit im Europäischen Parlament unterstützt, allerdings genügte dem Parlament die bloße Erwähnung sozialer und ökologischer Zielsetzung nicht, soziale und ökologische Kriterien sollten in der Auftragsvergabe denselben Stellenwert erhalten wie die aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Prinzipien Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit.

1. Grundsätze der Auftragsvergabe - Artikel 18.2

Dem dient nun unter anderem der **neue Artikel 18.2** (Allgemeine Vorschriften - Grundsätze der Auftragsvergabe, - ich beziehe mich im folgenden auf die Allgemeine Richtlinie 2014/24/EU):

„Die Mitgliedstaaten **treffen geeignete Maßnahmen**, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“

Dieser neue Artikel, der die primärrechtlichen Grundsätze in Artikel 18.1 ergänzt und erweitert, wurde nur auf Druck des Parlamentes in den Verhandlungen mit Rat und Kommission angenommen, er ist als Querschnitts-Paragraf zu verstehen, als neuer Grundsatz des Vergaberechtes, der von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ins nationale Recht zwingend zu beachten ist, d.h. die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, um dem europäischen, nationalen, tarifrechtlichen und den aufgeführten internationalen Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht Geltung zu verschaffen. Erwägungsgrund 40 unterstreicht dies, ich zitiere:

*" Die Überprüfung der Einhaltung dieser umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollte **in den relevanten Phasen des Vergabeverfahrens erfolgen**, also bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer und die Auftragsvergabe, bei der Anwendung der Ausschlusskriterien und bei der Anwendung der Bestimmungen bezüglich ungewöhnlich niedriger Angebote."*

Die **deutsche Umsetzung** (und ich beziehe mich im folgenden auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 08.07.2015, er entspricht aber weitgehend dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30.04.2015) hat keinen ähnlichen Querschnitts-Paragrafen. Artikel 18.2 wird nur in den Auftragsausführungen, in § 128, aufgeführt.

2. Soziale und ökologische Kriterien im Vergabeverfahren

Allerdings werden in dem vorliegenden Entwurf eines Vergaberechtsmodernisierungsgesetz Nachhaltigkeitsaspekte wie **soziale und ökologische Kriterien** gestärkt. Unter "**Grundsätze der Vergabe**" (§ 97) werden sie gleich nach Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung, in Absatz (3) aufgeführt:

*"Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation, **sowie soziale und umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt".*

Das ist, gemessen am bisherigen deutschen Vergaberecht ein großer Schritt nach vorn. In der Begründung heißt es dazu auf Seite 82:

*"Durch die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU wird die Einbeziehung strategischer Ziele bei der Beschaffung umgehend gestärkt. **In jeder Phase eines Verfahrens**, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, **können qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative (nachhaltige) Aspekte einbezogen werden...** Die konkrete Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Einbeziehung strategischer Ziele erfolgt bei den jeweiligen gesetzlichen **Einzelvorschriften sowie in den Rechtsverordnungen**, die auf Grundlage dieses Teils erlassen werden."*

Leider liegen diese Einzelvorschriften bzw. Rechtsverordnungen noch nicht vor, so dass die Frage der konkreten Umsetzung der EU Richtlinien noch nicht zufriedenstellend geklärt werden kann.

3. Produktionsmethode

Dieses Problem zeigt sich z.B. bei der **Leistungsbeschreibung**. In Paragraf 121 wird nicht auf die Möglichkeit soziale und ökologische Kriterien zu verwenden hingewiesen. Doch für die Vergabepaxis wäre rechtliche Klarheit in dieser Frage unbedingt notwendig, ein Satz würde genügen die Vergabestellen zu ermutigen neue Schritte zu gehen. Zwar verweisen die Erläuterungen (Seite 122/123) wieder auf die (noch kommende) Vergabeverordnung, in diesen würde klargestellt,

*"dass die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Merkmale der Leistung nicht zwingend materielle Auswirkungen auf die Leistung selbst haben müssen, sondern sich auch auf die Art der **Herstellung** der Leistung einschließlich der **Aspekte entlang der Produktions- und Lieferkette** (z.B. unter Beachtung der **ILO-Kernarbeitsnormen**) oder **einen spezifischen Prozess des Lebenszyklus** der Leistung (z.B. mit Blick auf die Recycling-Fähigkeit) beziehen können."*

Doch warum die Klärung von Fragen dieser Reichweite nicht in dem Gesetz, sondern nur in der Vergabeverordnung erfolgen soll, wird nicht erläutert. Zumal gerade der letzte Punkt ein zentrales neues Element der europäischen Vergabe-Richtlinien darstellt: in der Leistungsbeschreibung können ökologische und soziale Kriterien neben technischen Anforderungen festgelegt werden. Die Kriterien müssen sich zwar auf das gesuchte Produkt bzw. die Dienstleistung beziehen, können aber den **gesamten Lebenszyklus** einbeziehen (einschließlich Forschung, Entwicklung, Handel, Transport, Entsorgung etc.) und auch eine bestimmte **Produktionsmethode** im Leistungskatalog fordern oder ausschließen und dies zu einem Zuschlagskriterium machen.

Diese Erweiterung des Vergaberechtes war vor allem dem Parlament wichtig. Denn bisher wurde nur im Bereich Energie - und auch das erst nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes - erlaubt eine bestimmte Produktionsmethode zu verlangen. Doch einem Grabstein sieht man beispielsweise nicht an, ob er durch Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt wurde, hier ist die Forderung nach einer bestimmten Produktionsmethode bzw. deren Ausschluss wichtig.

4. Gütezeichen/Label

Und ein weiterer Punkt fehlt vollständig in der bisherigen deutschen Umsetzung, die Leistungsbeschreibung greift nur Artikel 42 der Richtlinie 2014/24/EU auf ("Technische Spezifikationen") und auch das sehr eingeschränkt wie bereits erläutert, es fehlt aber jeder Bezug zu Artikel 43 ("**Gütezeichen**"):

*"Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen **ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis** ... verlangen."*

Mit dieser Regelung ist es erstmals rechtssicher möglich bestimmte Label, Siegel und Zertifikate als Nachweis für die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards zu verlangen, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Kann ein bestimmtes "Gütezeichen" nicht vorgelegt werden, bzw. greift der Bieter zu einer Alternative steht der Bieter in der Beweispflicht, das entlastet die öffentlichen Auftraggeber und erleichtert faire und umweltgerechte Vergabe.

Artikel 43 umfasst allerdings nur Label, die sich auf die nachgefragte Leistung beziehen, Label, die auf das Unternehmenshandeln abzielen, wie z.B. der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Multi-

Stakeholder-Initiative wie der FairWareFoundation (FWF) sind damit nicht abgedeckt. Diese Einschränkung leitet sich aus dem europäischen Primärrecht ab und folgt der Prämisse Nichtdiskriminierung. Neben der Öffnung des Binnenmarktes soll durch das Nicht-Diskriminierungsgebot auch Korruption und Vetterwirtschaft verhindert werden.

Es gibt in den neuen Richtlinien aber Bereiche, in denen diese strikte Verbindung gelockert wird, beispielsweise die erwähnte Möglichkeit der Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus und der Produktionsmethode oder auch im Bereich der Ausschlüsse. Dazu kommen wir noch.

Ein Hinweis zu den Gütezeichen möchte ich noch machen, nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 29.04.2014 zum Thema Zertifikate für Grabsteine aus fairem Handel wird das Thema Zertifizierung von Label und Gütezeichen immer wichtiger.

Die Mindestanforderungen an Label werden in Artikel 43 aufgeführt: *objektiv nachprüfbar und nicht-diskriminierende Kriterien; offenes und transparentes Verfahren an dem alle relevanten interessierten Kreise - wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen - teilnehmen können; für alle Betroffenen zugänglich; die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann;*

Auf dieser Grundlage sind sowohl die EU-Kommission als auch die Bundesregierung aufgefordert für nachprüfbar und glaubwürdige Zertifizierungssysteme für Gütezeichen zu entwickeln.

5. Eignung bzw. Eignungskriterien

Während die Leistungsbeschreibung transparent und gerichtsfest definiert was beschafft werden soll, beschreiben die Eignungskriterien die Mindestbedingungen, die ein Anbieter erfüllen muss damit er als Bieter überhaupt zum Zuge kommt. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und sie müssen allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern rechtzeitig bekannt gemacht werden, es geht um die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Bezüglich Eignungskriterien ist aber nicht nur der einschlägige Artikel 58 der Allgemeinen Richtlinie zu beachten, sondern auch Anhang XII "Nachweise über die Erfüllung der Eignungskriterien". Dieser ermöglicht Angaben über ein **Lieferkettenmanagement und -überwachungssystem**, sowie **Umweltmanagement- und Qualitätssicherungsmaßnahmen** als Eignungskriterien für die notwendige technische Leistungsfähigkeit zu verlangen. Bedauerlicherweise hat dies der deutsche Entwurf nicht übernommen, Anhang XII wird weder im Gesetzentwurf noch in den Erläuterungen erwähnt.

6. Zwingende Ausschlussgründe

Artikel 57 der Allgemeinen Richtlinie und § 123 des deutschen Entwurfes soll verhindern, dass öffentliche Auftraggeber Angebote von Wirtschaftsteilnehmern berücksichtigen (müssen), die wegen Verstoß gegen zentrale Werte der EU rechtskräftig verurteilt wurden. Es geht um Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bestechung, Betrug, terroristische Straftaten, Geldwäsche, Kinderarbeit und

andere Formen des Menschenhandels sowie die Hinterziehung von Steuern und/oder Sozialabgaben. Die deutsche Umsetzung weicht hier in zwei Bereichen von der Europäischen Richtlinie an.

1. Beschränkung auf Taten mit Unternehmensbezug: der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme vom 25.09.15, dass § 123 den Kreis der relevanten Personen auf solche beschränkt, die bei der Begehung der Tat "als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt" haben. Der Bundesrat stellt fest: "Der Unternehmensbezug bei der Begehung einer Straftat dürfte die politische Umsetzung in typischen Fallkonstellationen unmöglich machen, insbesondere im Bereich der Korruptionsdelikte..., denn zu welchem Zweck oder für welche Gegenleistung ein unrechtmäßiger Vorteil gewährt wird, ist häufig nicht beweisbar." Und er warnt, dass durch eingeschränkten Wortlaut von § 123 "die Neugründung des Unternehmens oder das Auftreten einer Konzerngesellschaft die vergaberechtliche Zurechenbarkeit" einer Straftat unterbricht.

2. Kinderarbeit: Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU führt als Ausschlussgrund eine rechtskräftige Verurteilung wegen "**Kinderarbeit und anderen Formen des Menschenhandels** im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU" auf. Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird "Kinderarbeit" nur in der Erläuterung aufgeführt - hier heißt es noch

"im Vergleich zur Richtlinie 2004/18/EU wurde dieser Katalog um terroristische Straftaten und Terrorismusfinanzierung sowie um Kinderarbeit und Menschenhandel ergänzt"

doch im Vorschlag für den Gesetzestext wird aus Kinderarbeit "Kinderhandel" im Sinne § 236 des Strafgesetzbuches. Und im endgültigen Entwurf des Bundeskabinetts taucht weder Kinderarbeit noch Kinderhandel auf, hier ist nur noch von "§ 232 und 233 des Strafgesetzbuches (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuches (Förderung des Menschenhandels)" die Rede.

7. Fakultative Ausschlüsse

Leider verzichtet der deutsche Gesetzesentwurf auch darauf die fakultativen Ausschlüsse z.B. wegen Verstoß gegen Artikel 18.2 zu verpflichtenden Ausschlüssen zu machen, sie bleiben im Ermessen der Vergabestelle. Auch die Möglichkeit des Artikels 71 der EU-Richtlinie diese Ausschlüsse auf Unterauftragnehmer bzw. Lieferanten auszuweiten wird nicht genutzt.

Noch problematischer ist jedoch meiner Meinung nach, dass die **Artikel 69 ("Ungewöhnlich niedrige Angebote")** und **Artikel 71 ("Vergabe von Unteraufträgen")** nicht in den deutschen Gesetzesentwurf aufgenommen wurden:

8. Ungewöhnlich niedrige Angebote und die Verpflichtungen von 18.2 entlang der Lieferkette

Erscheint ein Angebot im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig, müssen die öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 69 der Richtlinie 2014/24/EU sich dies erläutern lassen. Diese Erläuterungen sollen u.a. klarstellen, ob die **Verpflichtungen des Artikels 18 (2)** eingehalten wurden:

"Die öffentlichen Auftragnehmer lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil es den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 nicht genügt."

Gemäß Artikel 71 (1) müssen auch **Unterauftragnehmer** verpflichtet werden die Anforderungen von Artikel 18.2 einzuhalten:

"Die Einhaltung der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verpflichtungen durch Unterauftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen der zuständigen nationalen Behörden gewährleistet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Aufgaben handeln."

Zwar gilt dieser Unterabsatz nicht für Lieferanten, doch können öffentliche Auftraggeber diese Verpflichtung auch auf Lieferaufträge, weitere Dienstleistungsaufträge in der Lieferkette, Subsubunternehmen im Prinzip die gesamte Lieferkette *"ausweiten oder von Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden."*

Nun kann man eine solche Überwachung der Lieferkette von den meisten öffentlichen Vergabestellen nicht erwarten. Umso wichtiger sind die Informationspflichten über die Lieferkette in Artikel 71 und die Verschärfung der Haftungsregeln, die in Absatz 7 den Mitgliedstaaten empfohlen werden. Auch die Pflicht für ein Lieferkettenmanagement, die gemäß Anhang XII im Leistungskatalog eingeführt werden kann. All dies sucht man in der deutschen Umsetzung aber vergeblich.

9. Zuschlag

Erfreulicher sieht die Umsetzung bei den Zuschlagskriterien aus: Der Zuschlag soll nicht auf der Basis des billigsten, sondern des "wirtschaftlichsten" Angebotes, nach dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis** erfolgen. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen,

*"diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der **Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung** der Leistung, den **Handel** mit der Leistung **oder ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung** bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken."*

In der Begründung wird dazu auf Seite 130 ausgeführt: *"Künftig kann somit ein zu beschaffendes Produkt, das aus **fairem Handel** (z.B. durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktions- und Lieferkette) stammt, im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktzahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt. Damit steigen dessen Chancen, auch bei einem höheren Angebotspreis den Zuschlag zu erhalten. Gleiches gilt nach dem Erwägungsgrund 97 der Richtlinie 2014/24/EU z.B. für Kriterien, wonach zur Herstellung der zu beschaffenden Waren keine giftigen Chemikalien verwendet werden dürfen, oder dass die auszuführende Dienstleistung unter Einsatz energieeffizienter Maschinen erbracht werden"*.

Aber es fehlt ein Punkt: Artikel 67 (2) und Artikel 68: die "Lebenszykluskostenrechnung." Dies sticht mir besonders ins Auge, da ich mich noch gut erinnern kann wie der Rat jeglichen Bezug auf **soziale Kosten in der Lebenszykluskostenrechnung** zu verhindern suchte. Erwägungsgrund 96 der Allgemeinen Richtlinie hält nun jedoch fest:

"Des weiteren sollte geprüft werden, ob eine gemeinsame Methode zur Ermittlung der Sozialkosten entlang des Lebenszyklus festgelegt werden kann, bei der bereits bestehende Methoden, wie etwa die in Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen festgelegten Leitlinien für die soziale Produktbewertung entlang des Lebenszyklus... berücksichtigt werden."

10. Auftragsausführung

Hier wird gemäß den Erläuterungen Artikel 18.2 der allgemeinen Vergaberichtlinie umgesetzt, dies ist aber in meinen Augen in Frage zu stellen, da die Überprüfung der Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen in allen Stadien der Vergabeprozesses zu erfolgen hat.

11. Umsetzung in den Bundesländern - Sachstand NRW

Die Gesetzgebung auf Bundesebene ist noch nicht abgeschlossen, das Ziel war eine Verabschiedung des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes im April 2016, und noch fehlen weitere Bausteine wie z.B. die neue Vergabeverordnung. Die Anpassung/Novellierung der Landesgesetze wird sich deshalb noch einige Zeit hinziehen. Allerdings engt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Gesetzgebungskompetenz der Länder in § 129 auf zwingende Ausführungsbedingungen ein. Der Bundesrat bittet in seiner Stellungnahme vom 25.09.2015 diesen Gesetzesvorbehalt um Zuschlagskriterien zu erweitern, um z.B. die Rechte von Menschen mit Behinderungen bereits als Zuschlagskriterium einführen zu können. Dies dürfte sich aber auch v.a. Artikel 18.2 beziehen und damit auf die Tariftreuegesetze der Länder. Im Entwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes zeigt sich deutlich, dass die Bundesebene die Gesetzgebung im Bereich Vergabe stärker vereinheitlichen und zentralisieren möchte. In den Erläuterungen heißt es dazu auf Seite 64/65:

"Eine divergierende Umsetzung der EU-Richtlinien auf Bundes- und Länderebene würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen wettbewerbs- und vergaberechtlichen Standards führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen darstellen würde, die sich bundesweit und über Ländergrenzen hinweg um öffentliche Aufträge und Konzessionen bewerben. Auch soweit der vierte Teil des GWB von den Ländern als eigene Angelegenheit aufgeführt wird, ist eine einheitliche Regelung des Verfahrens der Vergabekammern aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit unerlässlich."

Zugegeben, die unterschiedlichen Ländergesetze haben die Vergabelandschaft in Deutschland unübersichtlicher gemacht. Andererseits boten die Tariftreuegesetze der Länder die Möglichkeit Versäumnisse des Bundesgesetzgebers aufzufangen.

Wieweit dies in Zukunft möglich und nötig ist wird sich in den weiteren Verhandlungen mit dem Bundesrat zeigen.

Zur Situation in NRW lässt sich deshalb derzeit noch wenig sagen. Die Evaluierung des TVgG NRW hat m.E. vor allem gezeigt, dass die Vergabestellen mehr Unterstützung und Hilfe brauchen, die Einrichtung einer Servicestelle sollte so schnell als möglich angegangen werden, ebenso wie die Runden Tische nach dem Multistakeholder-Ansatz um den Dialog mit der Bieterseite zu verstärken.

Eine Novellierung des TVgG NRW zu jetzigen Zeitpunkt wäre aber vorschnell und sollte erst erfolgen wenn die Bundesgesetzgebung abgeschlossen ist. Auch die Entscheidung des EuGH zum Vorlageverfahren des OLG Koblenz (wird am 17.11.2015 erwartet) könnte noch interessant werden.